Penfionsberechtigung, welche ben betheiligten Angestellten infolge ber Abanderung gutommen wird, eine Mehrbelastung ber Staatstaffe faum berbeiführen werbe.

In formeller hinsicht ist eine etwas veränderte Fassung der im Entwurse unter Ziffer 7 getroffenen Bestimmungen als räthlich erschienen. Nach Gehör der Herren Regierungskommissare und im Einverständnisse mit denselben soll diese veränderte Fassung, unter Inwegfallstellung der im Entwurse enthaltenen, lauten, wie folgt:

"7. die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer an höheren und niederen Unterrichtsanstalten, wenn lettere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus der Staatskasse unterhalten werden. Die bei der Berwaltung dieser Anstalten Angestellten sind als Staatsdiener anzusehen, wenn sie durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf ihre Stellen eingesetzt und die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Austalten durch den Staatshaushalts-Stat geregelt werden, auch im übrigen die Boranssetzungen in § 1 zutreffen."

Im übrigen soll es bei der Fassung der Gesetesvorlage allenthalben verbleiben. Nach alledem stellt die unterzeichnete Deputation einstimmig den Antrag, die Kammer wolle beschließen:

dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 4 mitgetheilten Entwurfe eines Gesetzes wegen Abanderung der Bestimmungen unter 7 und 9 in § 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 in der Fassung ihre Zustimmung zu geben, wie solche unter Berücksichtigung der vorstehends zu Zisser 7 erwähnten Abanderung des Entwurfs zu lauten hat.

Dresben, am 27. November 1895.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Noftit = Wallwitz. von Wathdorf. Graf zur Lippe. Dr. Georgi. Webinger, Berichterstatter.